

# INFOBULLETIN

AUGUST 2014 · NUMMER 44



## Fachbeitrag

Rechtliches bei privaten Beziehungen

## Infos aus der Treuhandpraxis

Handelsregisteramt Zürich im Geschäftsalltag

Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag)

Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)



**Rekonta Revisions AG**  
Revisionsgesellschaft  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)

## EDITORIAL



**Private Beziehungen sind ein wichtiger Bestandteil in unserem gesellschaftlichen Leben** und bilden häufig einen wichtigen Grundpfeiler für unser Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit in unserem Geschäftsalltag. Private Beziehungen werden häufig aus emotionalen Gründen eingegangen und rechtliche Aspekte treten oftmals erst in schwierigen Situationen (zum Beispiel im Trennungs- oder Ablebensfall) in den Vordergrund. Grundkenntnisse über Rechtliches bei privaten Beziehungen sind deshalb von Vorteil, weil der Gesetzgeber und die Praxis Planungsspielräume anbieten, damit sich die Partner gegenseitig besserstellen können. Die rechtlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten sind grundverschieden, je nach Art der privaten Beziehung, die gelebt wird. Wir haben uns dabei zur Hauptsache mit der Ehe auseinandergesetzt, aber auch mit eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatsverhältnissen sowie Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben. **Unser Fachbeitrag soll einen hilfreichen Überblick über «Rechtliches bei privaten Beziehungen» vermitteln.**

Private Beziehungen beinhalten auch viele positive Ereignisse. Unserem Mitarbeiter David Baumgartner (siehe sein Porträt nebenstehend) und seiner Ehegattin Andrea Baumgartner möchten wir für den gemeinsamen Eheweg viel Glück wünschen.

Das gesamte Team und ich wünschen Ihnen noch einen hoffentlich sonnigen Spätherbst und alles Gute.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALT

AUGUST 2014 · NUMMER 44

<b>1</b>	<b>Aktuelles von Wegmann und Rekonta</b>	<b>S. 3</b>
1.1	David Grossenbacher – David Baumgartner	
1.2	Unser Kundengeschenk dieses Jahr: warum Olivenöl?	
.....		
<b>2</b>	<b>Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>S. 4</b>
2.1	Handelsregisteramt Zürich im Geschäftsalltag	S. 4
2.2	Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag)	S. 6
2.3	Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall	S. 9
.....		
<b>3</b>	<b>Rechtliches bei privaten Beziehungen</b>	<b>S. 12</b>
3.1	Einleitung	S. 12
3.2	Eherechtliche Regelungen	S. 13
3.3	Eingetragene Partnerschaften	S. 22
3.4	Konkubinatsverhältnisse mit Zusammenleben	S. 23
3.5	Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben	S. 26
3.6	Zusammenfassung	S. 27

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

COVERFOTO: FOTOLIA.COM

## 1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

### 1.1 David Grossenbacher – David Baumgartner

Am 25. Juli 2014 hat David Grossenbacher, bei schönstem Wetter, seine langjährige Freundin auf dem Standesamt in Nürensdorf, im engsten Familienkreis, geheiratet. Er hat den Nachnamen seiner Frau angenommen und heisst ab sofort Baumgartner. Seine neue E-Mail-Adresse lautet wie folgt: david.baumgartner@wptreuhand.ch.

Am 4. Januar 2010 ist David Baumgartner (vormals Grossenbacher) in die Firma Wegmann + Partner AG eingetreten. Der Werdegang zum Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis war in seinem Fall ein wenig spezieller als üblich. Herr Baumgartner hat im Jahr 2001 die Lehre als Kunststofftechnologe mit BMS abgeschlossen. Nach 4 Jahren Ausbildung in einer Werkstatt wollte sich Herr Baumgartner neu orientieren. Im Januar 2002 gab ihm eine Firma, die im Bereich Privataviatik tätig war, am Flughafen Zürich eine Praktikumsstelle in der Buchhaltung, parallel dazu besuchte er die HSO in Oerlikon mit dem Ziel, das Bürofachdiplom beziehungsweise die Handelsschule abzuschliessen. Aus der Praktikumsstelle wurde bald eine Festanstellung, die Handelsschule schloss er ohne Probleme erfolgreich ab. Beeindruckt von der Materie, entschloss sich Herr Baumgartner, den Fachausweis in Angriff zu nehmen. Nach 6 Jahren Berufserfahrung in der Privataviatik und bestandener Prüfung zum Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis, wechselte Herr Baumgartner 2008 in die Flugzeugfinanzierungsbranche. Aufgrund der damaligen Wirtschaftskrise war das Business für Flugzeugfinanzierungen von einem Tag auf den anderen faktisch tot. Mit dem Wissen, dass die Wegmann + Partner AG mehr als genug Arbeit hatte, kontaktierte Herr Baumgartner Herrn Wegmann und klärte ab, ob es eine Möglichkeit gebe, stundenweise die Wegmann + Partner AG als Buchhalter zu unterstützen. Überzeugt von dieser Variante, gab Herr

Wegmann ihm die Möglichkeit, sich ins Treuhandwesen einzuarbeiten. Bereits ein halbes Jahr später wurde nach Rücksprache mit beiden Parteien aus einem Auftragsverhältnis eine Festanstellung. Heute ist Herr Baumgartner Mandatsleiter; zu seinen Kernaufgaben zählen Finanz- und Lohnbuchhaltungen sowie MWST-Themen und alle Steuerbereiche.

### 1.2 Unser Kundengeschenk dieses Jahr: warum Olivenöl?

In diesem Jahr stehen bei uns diverse Olivenöflaschen am Empfang und in den Sitzungszimmern. Sie sind als Kundengeschenke vorgesehen und werden von unseren Mitarbeitenden anlässlich von Kundenbesprechungen sehr gerne persönlich übergeben. Olivenöl hat zwar keinen erkennbaren Zusammenhang mit unserer Treuhandbranche, jedoch mit unseren Familienbetriebswurzeln.

Das Olivenöl wird von der Einzelfirma Olearis vertrieben. Der Inhaber der Einzelfirma ist Stefano Demarco (Sohn von Antoine Demarco und Ursula Grossenbacher-Wegmann). Seit Ende des letzten Jahres besteht die Einzelfirma Olearis. Die Wurzeln der Familie Demarco sind in Apulien und Stefano Demarco ist mit dem Olivenöl aus dieser Region aufgewachsen. Daher kam er auf die Idee, neben seinem anstrengenden Bankberuf einen kleinen Handel mit diesem qualitativ hochwertigen Öl zu betreiben. Stefano Demarco ist ferienhalber immer wieder in Apulien und hat Kontakte mit jungen Olivenölproduzenten geknüpft, die ihn heute mit diversen Sorten beliefern. Wenn das Interesse an Olivenöl von Apulien geweckt sein sollte, zögern Sie nicht, die Webseite [www.olearis.ch](http://www.olearis.ch) zu besuchen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass alle beschenkten Kunden viel Freude am Olivenöl haben. Inzwischen hat Olearis das Sortiment vergrössert. Auf der Webseite können Sie einerseits selber eine Bestellung aufgeben und sich andererseits einen Überblick über die diversen Sorten verschaffen sowie viel Interessantes über die Geschichte des Olivenöls erfahren.

# 2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Handelsregisteramt Zürich im Geschäftsalltag
- 2.2 Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag)
- 2.3 Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall

## 2.1 HANDELSREGISTERAMT ZÜRICH IM GESCHÄFTSALLTAG

### 2.1.1 Die Praxis

Das Handelsregisteramt im Kanton Zürich (**HRA**) besteht schon seit 130 Jahren. Die gesetzliche Grundlage basiert auf der Handelsregisterverordnung (**HRegV**), welche per 1. Januar 2008 (ergänzt per 1. Januar 2012) grundlegend überarbeitet und erneuert worden ist. Die Verordnung ist für die tägliche Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis von grosser Bedeutung. Sie legt letztlich fest, wie das Aktienrecht, das GmbH-Recht, die Regelungen der anderen Rechtsformen und das Fusionsgesetz zwingend umgesetzt werden müssen. Sie sieht aber auch vor, auf welchem Weg Dritte Rechtsschutz gegen Eintragungen finden können, die für sie nachteilig sind.

Chef des Handelsregisteramtes Zürich ist seit rund 20 Jahren Herr lic. iur. Michael Gwelessiani, welcher für das Amt auch Ziele wie Kundenfreundlichkeit und Clean-Desk-Prinzip vorgibt und umsetzt. Dies bedeutet unter anderem, dass wichtige Geschäfte innert 7 Tagen erledigt werden sollten. Diese erfreuliche, kundenfreundliche Haltung ist für uns im Geschäftsalltag deutlich spürbar. Herr Gwelessiani gab uns freundlicherweise die ausdrückliche Einwilligung, diesen Fachbeitrag in unserem Infobulletin zu veröffentlichen.

Folgende Grundlagen sind im Geschäftsalltag mit dem Handelsregisteramt in Zürich wissenswert:



**Digitale Welt des Handelsregisteramtes Zürich:**

[www.hra.zh.ch/](http://www.hra.zh.ch/)  
[incamail.ch](mailto:incamail.ch) (geschützter E-Mail-Verkehr)



- **UID-Nummer:** Die UID-Unternehmensidentifikationsnummer ist im Verkehr mit dem Handelsregisteramt in Zürich wenn möglich immer anzugeben. Das erlaubt eine eindeutige Identifikation der Firma.
- **Kategorien von Akten:** Es gibt Belegakten, die eintragungsrelevant sind (zum Beispiel Anmeldungen, Protokolle, Protokollauszüge etc.), welche öffentlich sind und von jedermann und ohne Interessennachweis eingesehen werden können. Korrespondenzakten und nicht öffentliche Belegakten wie zum Beispiel Jahresrechnungen sind hingegen nicht öffentlich. Bei Belegakten ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass ihre Inhalte (zum Beispiel von Protokollen) minimal ausgestaltet werden sollten, da sie von jedermann eingesehen werden können.
- **Öffentlichkeitsprinzip:** Die oben erwähnten Belegakten können im Handelsregisteramt Zürich von jedermann und ohne Interessennachweis eingesehen werden. So können beispielsweise Detailbelege eines Handelsregisterauszugs von einer konkreten Firma ohne speziellen Interessennachweis per Mail zugestellt werden (beispielsweise alte Statuten von früheren Eintragungen, Protokolle bei Verwaltungsratsmutationen etc.).
- **Anmeldeprinzip:** Das Anmeldeprinzip ist eine Willenserklärung, eine bestimmte Tatsache ins Handelsregister eintragen zu wollen. Sie muss klar identifizierbar sein und die eintragenden Tatsachen müssen auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen. Die Anmeldung erfolgt digital oder physisch, ein Mitglied des obersten Verwaltungsorganes mit Einzelunterschrift oder zwei Mitglieder auch ohne Zeichnungsbefugnis müssen unterzeichnen. Die Eintragung ist stellvertretungsfeindlich, das heisst, anmeldende Treuhänder dürfen für die Anmeldung nicht für einen Kunden unterzeichnen.
- **Belegprinzip:** Die einzutragenden Tatsachen sind zu belegen, und zwar im Original oder als beglaubigte Kopie. Die Sprache ist in der Regel deutsch, einfache Belege auch in Französisch, Italienisch oder Englisch.
- **Kognition des Handelsregisteramtes:** Die Kognition (Prüfungsbefugnis und Prüfungspflicht) besteht vor allem im formellen Bereich wie auch im Firmenrecht. Im materiellen Bereich (zum Beispiel Statutenbestimmungen) ist die Prüfungsbefugnis des Handelsregisteramtes eingeschränkt.
- **Personenidentifikation:** Diese erfolgt durch das HRA gestützt auf eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen ID (wenn möglich gute Farbkopie beilegen). Es wird unterschieden zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Inhalt und es ist zu empfehlen, die HRA-Formulare zu benützen.
- **Gründungstipps:** Für die Gründung einer Firma werden vom HRA Zürich folgende Tipps bekannt gegeben:
  - Vollständigkeit der Belege und Anmeldung beachten sowie Musterstatuten des HRA verwenden.
  - Erklärung des Opting-outs klarlegen (damit deutlich ist, ob eine Revisionsstelle eingesetzt ist oder nicht).
  - Wahl eines Präsidenten, sofern mehrere Verwaltungsräte vorhanden sind.
  - Identifikationsprozedere mit ID-Kopie beachten.
  - UID-Nummer bekannt geben (sofern vorhanden).
  - Firmenrechtliche Abklärungen treffen (darf der Name verwendet werden? Dies kann beim Eidg. Amt des Handelsregisters in Erfahrung gebracht werden).
  - Firmengebrauchspflicht beachten (das heisst, die im Handelsregister eingetragene Firma muss im Geschäftsverkehr vollständig und unverändert angegeben werden).
  - Briefkasten beschriften, es kommt offenbar immer wieder vor, dass bei Neugründungen die Briefkästen noch nicht beschriftet sind und die Korrespondenz zurück ans HRA geht.
- **Statutenvorprüfung:** Bei der Gründung einer AG oder GmbH empfiehlt es sich, die Statuten vorprüfen zu lassen, das heisst, bevor der Gründungsakt beim Notariat stattfindet. Es kommt in der Praxis ab und zu vor, dass gewisse Zweckumschreibungen nicht erlaubt sind (zum Beispiel Dienstleistungen aller Art sind nicht erlaubt im Gegensatz zu Handel mit Waren aller Art).
- **Abtretung Stammanteile bei GmbH:** Im Grundsatz genügt einfache Schriftlichkeit, es sei denn, dass die Statuten qualifizierte Formvorschriften beinhalten. Auch hier können die guten Muster des HRA verwendet werden.



[www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch)  
(Informationsplattform mit Partnern des HRA)

[www.notariate.ch](http://www.notariate.ch)  
(Notariate des Kantons Zürich)

[www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)  
(Firmensuche schweizweit)

[www.e-service.admin.ch/wiki/display/ehrabasis/Inhalt](http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/ehrabasis/Inhalt)  
(Rechtsgrundlagen EJPD/EHRA)

[www.shab.ch](http://www.shab.ch)  
(Schweizerisches Handelsamtsblatt)

[www.ecrforum.org./worldwide-registers](http://www.ecrforum.org./worldwide-registers)  
(European Commerce Registers' Forum)

- **Gebührenhaftung:** Wer eine Anmeldung einreicht, haftet für die Gebühren des HRA. Es haften mehrere Personen solidarisch, die Haftung kann auch auf die berufsmässigen Vertreter wie Treuhänder, Rechtsanwälte und Notare greifen.
- **Domizil und Domizilverlust:** Das Domizil ist der Ort, wo das Unternehmen in einer Sitzgemeinde erreicht werden kann (entweder eigene Büros oder c/o-Adresse). Allgemeine Postumleitungen sind nicht zulässig. Bei Verlust des Domizils kann die Auflösung und Liquidation der Firma die Folge sein.
- **Organisationsmangel:** Treten zum Beispiel alle Organe (Verwaltungsräte einer AG) zurück, so besteht ein Organisationsmangel, welcher darin endet, dass die Gesellschaft nach der Aufforderung zur Behebung des Mangels und nach der Klage ans Gericht aufgelöst werden kann.
- **Auflösung der Gesellschaft:** Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Gesellschaft bleiben formell im Amt, auch wenn Drittpersonen als Liquidator bestellt werden (diese haben andere Aufgaben). Es erfolgen Schuldenrufe mit einem Sperrjahr, ganz am Schluss braucht es die Zustimmung der Steuerbehörden für die Löschung im Handelsregister.

### 2.1.2 Unsere Empfehlung

Wer im Kanton Zürich eine Firma selber gründen möchte, kann sich vorerst auf der Homepage

des Handelsregisteramtes Zürich orientieren. Das HRA stellt insbesondere für das Gründen von juristischen Personen (AG oder GmbH) verschiedene Statutenmuster (einfache und umfangreichere) zur Verfügung, welche in der Praxis anerkannt sind. Auch über verschiedene Protokolle (zum Beispiel Wahl eines Verwaltungsrates) ist man beim HRA gut bedient. Zu beachten ist auch, dass das Handelsregisteramt über incamail kommuniziert. Es handelt sich um einen geschützten E-Mail-Verkehr via Swisspost. Damit kann verhindert werden, dass der E-Mail-Inhalt öffentlich eingesehen werden kann. Nebst dem HRA gibt es auch noch weitere interessante Informationsplattformen (siehe nebenstehend).

Diejenigen Kunden, welche das Gründen einer Firma oder den Umgang mit dem Handelsregisteramt in Zürich vollumfänglich uns überlassen wollen, sind bei uns gerne willkommen.

Auch jene Kunden, welche die Gründung selber vornehmen (wie auch den Verkehr mit dem Handelsregisteramt), kommen als Klienten für ergänzende Beratungen häufig zu uns. Die Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung muss gut überlegt werden und auch die Steuerplanung für KMU-Unternehmer ist von grosser Bedeutung, soweit es darum geht, Steuern zu optimieren und legale Steuereinsparungsmöglichkeiten zu suchen.

Gerne stehen wir Ihnen für alle Arten von Beratungen zur Verfügung.

## 2.2 LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN (TESTAMENT ODER ERBVERTRAG)

### 2.2.1 Die Praxis

Es ist sinnvoll, wenn man sich bereits zu Lebzeiten Gedanken darüber macht, was mit seinem Hab und Gut nach dem Tod passiert. Wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag abgeschlossen werden, bestimmt das Erbrecht, was nach dem Tod mit dem Vermögen passiert (gesetzliche Erbfolge). Wie die gesetzliche Erbfolge inhaltlich und bezogen auf die verschiedenen rechtlichen und privaten Beziehungen geregelt ist, wird im nachstehenden Fachbeitrag erläutert (Rechtliches bei privaten Beziehungen, siehe Ziffer 3, hinten). Schwerpunkt dieses Info-Beitrages sind die formalen Grundlagen und Voraussetzungen für das

Verfassen von letztwilligen Verfügungen. Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, unter Beachtung der Formvorschriften über sein Vermögen zu verfügen.

- **Änderung der gesetzlichen Erbfolge:** Möchte der Erblasser die gesetzliche Erbfolge ändern, so stehen ihm folgende Verfügungsformen für das Verfassen einer letztwilligen Verfügung zur Auswahl:
  - Eigenhändiges Testament
  - Öffentlich beurkundetes Testament
  - Nottestament (mündliches Testament)
  - Erbvertrag



**Zu den Verfügungsformen:** Artikel 498–516 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)



FOTO: FOTOLIA.COM

- **Eigenhändiges Testament:** Das eigenhändige Testament ist die einfachste Art, seine Verfügungen für den Nachlass zu regeln. Es ist allerdings an konkrete Formvorschriften gebunden, um gültig zu sein. Es muss vollumfänglich handschriftlich verfasst werden. Ferner ist das Testament mit dem exakten Datum zu versehen und es muss unterzeichnet werden. Das eigenhändige Testament kann jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Dabei müssen aber ebenfalls die erwähnten Formvorschriften beachtet werden (spätere Einfügungen sind im Testament zu datieren und zu unterzeichnen). Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, empfehlen wir im Falle von Änderungen, einen Nachtrag zu schreiben oder ein neues Testament abzufassen und das vorbestehende Testament unwiderruflich zu vernichten. Das Testament kann grundsätzlich an jedem Ort aufbewahrt werden, sollte aber leicht auffindbar sein. Es empfiehlt sich, im Testament einen Willensvollstrecker zu ernennen.
- **Öffentlich beurkundetes Testament:** Wer nicht über die formellen Hürden stolpern will, kann sich für das aufwendigere und weniger flexible öffentlich beurkundete Testament entscheiden. Dies bedarf der Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar) und zwei neutraler

Zeugen. Der Verfügende teilt der Urkundsperson seinen letzten Willen mit, worauf die Urkundsperson diesen in der Urkunde, dem öffentlichen Testament, festhält. Sowohl der Verfügende wie auch die Urkundsperson haben diese Urkunde zu unterzeichnen. Ferner haben zwei unabhängige Zeugen (sie dürfen nicht im Testament bedacht sein) mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass der Verfügende diese Erklärung abgegeben hat und nach ihrer Wahrnehmung verfassungsfähig ist. Die Errichtung eines öffentlichen Testaments ist mit Kosten verbunden, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind und sich in der Regel am Wert des Nachlasses orientieren.

- **Nottestament (mündliches Testament):** Diese Art von Testament ist ein Notbehelf für aussergewöhnliche Situationen (z. B. nahe Todesgefahr etc.). Es ist vorgesehen, wenn die Errichtung eines ordentlichen Testaments unmöglich ist. Die verfügende Person teilt ihren Willen zwei Zeugen mit, welche entweder den Willen niederschreiben und das Testament von ihnen unterzeichnet der Gerichtsbehörde übergeben oder den letzten Willen mündlich der Gerichtsbehörde zu Protokoll geben. Überlebt der Verfügende die Notsituation, verliert das Nottestament innert 14 Tagen die Gültigkeit.



**Willensvollstrecker  
in anspruchsvollen  
Umfeldern**

(siehe Fachbeitrag in  
unserem Infobulletin  
Nr. 37 vom Januar  
2011).

- **Erbvertrag:** Im Gegensatz zum einseitigen, leicht abänderbaren und flexiblen Testament ist der Erbvertrag eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren Vertragsparteien. Der Erbvertrag wird bei einem Notar unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen öffentlich beurkundet und von allen Parteien (Erblasser und einem oder mehreren Vertragsparteien) unterzeichnet. Der Erbvertrag gibt die Möglichkeit, den Nachlass unter Mitwirkung aller Betroffenen nach den individuellen Bedürfnissen der Vertragsparteien – das heisst unabhängig von den gesetzlichen Pflichtteilsansprüchen – zu regeln. Im Gegensatz zum Testament kann mittels Erbvertrag von den Pflichtteilen abgewichen werden, sofern sich die Pflichtteilsgeschützten damit einverstanden erklären. Im Erbvertrag können – wie im Testament – Erben eingesetzt, Vermächtnisse ausgesprochen und Stiftungen errichtet werden. Einzige Ausnahmen bilden die Ernennung eines Willensvollstreckers und die Enterbung, welche nur durch ein Testament oder in einer widerruflichen testamentarischen Klausel in einem Erbvertrag angeordnet werden können. Der Vorteil des Erbvertrages gegenüber dem Testament besteht darin, dass verschiedene Fragen mit den Erben zu Lebzeiten geklärt und auch Gegenleistungen vereinbart werden können. Zur Abschliessung eines Erbvertrages muss der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages urteilsfähig sein. Jede Stellvertretung für den Erblasser ist ausgeschlossen.

Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Änderung bedarf der schriftlichen Vereinbarung aller Parteien. Eine Abänderung muss wiederum in einem Erbvertrag vereinbart werden.

Man unterscheidet je nach Inhalt des Erbvertrages zwischen einem (positiven) Erbzuwendungsvertrag und einem (negativen) Erbverzichtsvertrag:

- (Positiver) Erbzuwendungsvertrag: Damit gehen häufig Gegenleistungen einher, zum Beispiel dass der Erblasser ebenfalls als Erbe eingesetzt wird oder Zuwendungen erhält. Der Erblasser verpflichtet sich nicht, sein Vermögen in einer bestimmten Höhe

zu hinterlassen, und er ist frei, sein Vermögen zu Lebzeiten vollständig aufzubrechen.

- (Negativer) Erbvertrag: Er ist das bewährte Mittel, den Pflichtteilsschutz eines Erben zu beseitigen. Häufiger Anwendungsfall ist eine Schenkung zu Lebzeiten an einen Erben, der dafür auf das Erbe verzichtet. Wird im Erbvertrag nichts anderes angeordnet, so wirkt der Erbverzicht auch gegenüber den Nachkommen des Verzichtenden.

Wann empfiehlt es sich, einen Erbvertrag abzuschliessen? Es können (bzw. müssen) beispielsweise folgende Vereinbarungen in einem Erbvertrag geregelt werden:

- Ehepaare wollen sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die Nachkommen verzichten im Erbvertrag auf ihre Pflichtteilsansprüche.
- Im Erbvertrag wird der Wert eines Grundstückes, das von einem Elternteil an einen Nachkommen als Erbvorbezug abgetreten wurde, für die künftige Erbteilung festgesetzt.
- Die Nachkommen aus einer früheren Ehe stimmen der gänzlichen oder teilweisen Begünstigung des Ehepartners zu, sei dies, indem die Nachkommen zum Beispiel vollumfänglich auf ihre Pflichtteilsansprüche gegenüber dem leiblichen Elternteil verzichten und vom Stiefelternteil dafür als Erben seines Nachlasses eingesetzt werden oder indem die Nachkommen aus einer früheren Ehe zustimmen, dass ein Teil des ihnen zu fallenden Nachlasses dem überlebenden Stiefelternteil lebenslänglich oder auf eine begrenzte Zeit zur Nutzniessung überlassen wird.
- Die Pflichtteilerben stimmen einer Vor- und Nacherbeneinsetzung zu.
- Die Kinder werden ausgekauft, zum Beispiel wird mit den Kindern aus einer früheren Ehe ein Erbverzicht gegen Entgelt vereinbart.
- Vereinbarung über die Teilung des Nachlasses unter Festsetzung von Anrechnungswerten.

### 2.2.2 Unsere Empfehlung

Manchmal sind letztwillige Verfügungen unklar verfasst und schaffen mehr Fragezeichen als Klärung. Sie erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie prä-



zise abgefasst sind und keinen Interpretationsspielraum in Bezug auf den Willen des Erblassers lassen. Im Zweifelsfall sollte eine Fachperson beigezogen werden. Es empfiehlt sich auch, in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob die getroffenen Anordnungen noch aktuell sind oder ob sich die Situation in der Zwischenzeit verändert hat.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass im Normalfall das handschriftliche Testament vollkommen ausreichend ist. Es hat den Vorteil, dass es jederzeit widerrufen oder ergänzt werden kann. Das öffentlich beurkundete Testament wird unter anderem gewählt, wenn der Verfügende zwar urteilsfähig ist, aber aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, das Testament handschrift-

lich zu verfassen (zum Beispiel bei einer Sehschwäche). Ein Erbvertrag kommt dann infrage, wenn sehr komplexe Verhältnisse bestehen und wenn alle Beteiligten sich binden möchten. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, seinen Nachlass zu regeln.

Wurden vom Erblasser zu Lebzeiten keine Anordnungen getroffen, gelangen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung, welche allerdings oftmals nicht dem Willen des Erblassers entsprechen. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite, sei es für das Verfassen eines Testaments oder eines Erbvertrages. Auch ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung gemäss neuem Erwachsenenschutzgesetz kann in Ergänzung zur letztwilligen Verfügung in Angriff genommen werden.

## 2.3 SÄULE 3A IM LEBENS- UND ABLEBENSFALL

### 2.3.1 Die Praxis

Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) ist eine Vorsorgeform, die auf dem schweizerischen 3-Säulen-Prinzip basiert. Gestützt wird die dritte Säule durch die Steuer- und Eigentumspolitik des Bundes.

Einzahlungen in die Säule 3a sind steuerlich attraktiv. Die Säule 3a fördert das Sparen für das Alter und reduziert gleichzeitig die jährliche Steuerbelastung, da die Sparbeiträge von der Steuer abgezogen werden können. Dadurch wird auch die Steuerprogression gebrochen. Ferner sind Kapitalzuwächse (Zinsen / Wertsteigerungen) steuerfrei.

Heute kennen die meisten Erwerbstätigen die Säule 3a. Es handelt sich um eine freiwillige, gebundene Vorsorge neben der 1. Säule AHV und der 2. Säule berufliche Vorsorge. Sie bildet eine ideale Möglichkeit, die dritte Lebensphase abzusichern. Vor allem auch, weil in der Vergangenheit die Pensionskassenrenten deutlich gesunken sind und auch kein Teuerungsausgleich gewährt wurde, nimmt die Säule 3a eine immer wichtigere Rolle bei der Planung und Absicherung des Rentenalters ein.

Unterschieden wird zwischen der Säule 3a, die sogenannte gebundene Vorsorge, und der Säule 3b, die freie Vorsorge. Wir werden in diesem Beitrag nur auf die Säule 3a eingehen. Es gibt die beiden Vorsorgeträger **Bank** oder **Versiche-**

**rung**. Der Vorteil der Banklösung liegt in der Flexibilität, d. h., bei persönlichen Liquiditätsengpässen besteht die Möglichkeit, auf weitere Einzahlungen in die Vorsorge zu verzichten. Die Höhe der Einzahlungen (bis zum Maximalbetrag) ist frei wählbar. Die Rendite ist bei der Banklösung besser als bei der Versicherungslösung.

Der Vorteil einer Versicherungslösung liegt in der Risikoabdeckung. Allerdings ist man langfristig gebunden und es muss ein jährlicher Fixbetrag einbezahlt werden. Diese Lösung ist daher eher unflexibel.

- **Wer kann in die Säule 3a einzahlen?** Es dürfen ausschliesslich Erwerbstätige mit einem AHV-pflichtigen Einkommen in der Schweiz in die Säule 3a einzahlen. Beide Ehegatten können unabhängig voneinander einzahlen, sofern sie im Sinne der AHV erwerbstätig sind. Sogar im Rentenalter kann man noch in die Säule 3a einzahlen, vorausgesetzt, man erzielt ein AHV-pflichtiges Einkommen. Bis 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus darf eingezahlt werden. Die Säule 3a bietet ausserdem den Vorteil, dass auch unmittelbar vor der Erwerbsaufgabe eine Einzahlung vorgenommen und in der Steuererklärung vollumfänglich geltend gemacht werden darf. Die maximalen jährlichen Einzahlungen sind begrenzt. Der Betrag wird jeweils der Teu-

erung angepasst. 2014 beträgt die maximale Einzahlung CHF 6'739.00. Auch Selbständigerwerbende haben die Möglichkeit, Einzahlungen zu leisten. Die jährliche Einzahlung beträgt 20 % des jährlichen Erwerbseinkommens und ist auf CHF 33'696.00 begrenzt. Die Einzahlungen dürfen durch die Firma geleistet werden. Da es sich um private Lebenshaltungskosten handelt, ist die Einzahlung in den Geschäftsbüchern allerdings auf dem Privatkonto zu buchen. Sollte die Ehefrau in der Firma mitarbeiten und einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, kann auch sie in die Säule 3a einzahlen.

Auch Ausländer können in die Säule 3a einzahlen. Quellensteuerpflichtige, bei denen die Quellensteuer keine Sicherungsfunktion hat, müssen eine Steuererklärung erstellen. In der Regel sind dies ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Bruttolohn von mehr als CHF 120'000.00. Somit können Einzahlungen in die Säule 3a geltend gemacht werden.

- **Nachteile der Säule 3a:** Nebst dem steuerlichen Vorteil von Einzahlungen in die Säule 3a gibt es auch bestimmte Nachteile. Der wohl bedeutendste Nachteil besteht darin, dass diese Mittel dann im Prinzip bis 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gebunden sind. Somit ist das Kapital langfristig gebunden. Einbezahlte Mittel können nicht zurückgezogen werden. Die persönliche Liquidität ist also immer zu berücksichtigen. Es gibt nur wenige Möglichkeiten, die Gelder aus der Säule 3a vorzeitig zurückzuziehen.
- **Fälligkeit der Altersleistungen aus der gebundenen Vorsorge:** Grundsätzlich werden die Leistungen mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Es ist möglich, den Bezug aus der Vorsorge bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter vorzunehmen. Es ist aber auch möglich, den Bezug bis 5 Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufzuschieben, vorausgesetzt, man ist weiterhin erwerbstätig. In dieser Zeit sind auch weitere Einzahlungen in die Vorsorge möglich.
- **Vorzeitiger Bezug der Mittel aus der gebundenen Vorsorge:** Aufgrund der steuerlichen Privilegierung gibt es gesetzlich limitierte Bezugsmöglichkeiten. Vorzeitiger Bezug bedeutet, dass das Kapital vor der eigentli-

chen Pensionierung entnommen wird. Dabei verhält sich die Vorsorge bei Banken in der Regel flexibler als bei Versicherungen. Es können, ohne entscheidende Kostenfolge, der vorhandenen Säule 3a Gelder entnommen werden. Bei Versicherungslösungen ist eine vorzeitige Auflösung der Police meist mit Verlusten verbunden.

Die folgenden Ausnahmen rechtfertigen den Vorbezug respektive die Belehnung und Umschichtung der gebundenen Vorsorge:

- Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum
- Verpfändung für selbst bewohntes Wohneigentum
- Rückzahlung von bestehenden Hypotheken
- Renovation von selbst bewohntem Wohneigentum
- Einkauf in die eigene Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wechsel der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit
- Verlassen der Schweiz (Auswanderung)
- Bezug einer Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht mit einer Zusatzversicherung abgesichert

Die Auszahlung der Säule 3a darf maximal alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Teilbezüge sind nicht möglich, es muss der volle Betrag bezogen werden.

Der Vorbezug der Säule 3a zieht eine unmittelbare Besteuerung des entsprechenden Betrags nach sich. Der Vorsorgeträger muss den Bezug umgehend der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Kapitalleistungen der gebundenen Vorsorge werden gesondert besteuert, die Veranlagung wird separat zur ordentlichen Steuer vorgenommen.

Wird das Pensionskassenkapital (2. Säule) im gleichen Jahr wie das Säule-3a-Guthaben bezogen, dann werden beide Leistungen zusammengezählt und entsprechend progressiv gemeinsam besteuert. Die allfällige Auszahlung des Pensionskassenguthabens sollte daher nicht im gleichen Jahr mit der Auszahlung der Säule 3a geschehen.

- **Säule 3a bei Ableben:** Beim Todesfall des Vorsorgenehmers wird das Säule-3a-Kapital

in einer festgelegten, gesetzlichen Begünstigung an die Begünstigten vererbt und ausbezahlt.

Stirbt der Inhaber eines Säule-3a-Kontos oder einer Vorsorgepolice vorzeitig, gilt gemäss Verordnung BVV3 die folgende Reihenfolge der Begünstigten:

1. Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner
2. Die direkten Nachkommen/vom Verstorbenen massgeblich unterstützte Personen
3. Die Eltern
4. Die Geschwister
5. Die übrigen Erben, wie im Testament erwähnt

Der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner hat in jedem Fall den absoluten Vorrang. Falls keine Begünstigten unter Ziffer 1 und 2 bestehen, können Personen gemäss Ziffer 3 bis 5 beliebig berücksichtigt werden. Eine «Begünstigterklärung» muss dann beim Vorsorgeträger (Bank/Versicherung) hinterlegt werden, was sehr zu empfehlen ist.

Gebundene Lebensversicherungen kommen grundsätzlich nicht in den Nachlass und fallen direkt dem Begünstigten zu. Das Vermögen bei der Bank als Vorsorgeträger fällt in den Nachlass. Die Begünstigung ist unabhängig vom Erbrecht. Dies ist wichtig für nicht verheiratete Lebenspartner. Beim Konkubinatspartner würde der Kapitalbezug getrennt vom übrigen Einkommen mit dem privilegierten Steuersatz abgerechnet. Wäre der Konkubinatspartner Erbe (zum Beispiel beim Erwerb einer Liegenschaft aus ungebundenem Vermögen), würde die Erbschaftssteuer geschuldet. Diese kann unter Umständen sehr hoch ausfallen. Damit im Todesfall tatsächlich Klarheit herrscht, bieten die Vorsorgeträger (Banken/Versicherungen) Formulare an, welche bereits zu Lebzeiten die Begünstigtenordnung und damit die Erbfolge definieren.

Stirbt der Inhaber eines Säule-3a-Kontos nach der Auszahlung der Vorsorgegelder, ist die Begünstigtenordnung nicht mehr relevant. Da die Mittel nicht mehr gebunden sind, werden sie Teil der Erbmasse. Somit gilt die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge. Somit fällt,

unterschiedlich nach Wohnkanton und Verwandtschaftsgrad, eine Erbschaftssteuer an.

### 2.3.2 Unsere Empfehlung

Bei Unselbständigerwerbenden mit genügender Liquidität spricht meistens sehr viel für den Abschluss einer Säule 3a. Die Bankvariante ist flexibler, währendem die Versicherungsvariante zum Beispiel bei Konkubinatsverhältnissen konkrete Begünstigungen beinhalten kann. Bei Selbständigerwerbenden ist die Säule 3a ebenfalls eine gute Möglichkeit, das Altersguthaben zu verbessern und steuerliche Vorteile zu erwirken. Es muss jedoch im Einzelfall abgewogen werden, ob auch der Abschluss einer Pensionskasse als Alternative zur Säule 3a infrage kommen kann.

In allen Fällen ist im Erlebensfall die Säule 3a eine gute Möglichkeit, sein eigenes Altersguthaben aufzubauen. Im Ablebensfall ist besonders bei Konkubinatsverhältnissen und Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben darauf zu achten, ob die Möglichkeit besteht, die Begünstigtenordnung gemäss Gesetz und mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsorgeträger (Bank oder Versicherung) zugunsten des Lebenspartners abzuändern.

Auch die Steuereinsparungen sind nicht zu unterschätzen, da sich mittels dieser Einlagen die Steuerprogression wirksam brechen lässt. Haben Sie z. B. Hypotheken, lohnt es sich, die jährlichen Amortisationsraten auf ein Säule-3a-Konto, welches der Bank als Sicherheit verpfändet ist, einzuzahlen. So hat man den steuerlichen Abzug beim Einkommen und die in der Steuererklärung abzugsfähigen Hypothekarzinsen bleiben unverändert. Auch durch die Staffelung der Kapitalbezüge kann die Progression weiter reduziert werden. Deshalb empfiehlt es sich, zwei bis drei Säule-3a-Konten zu eröffnen.

# 3 RECHTLICHES BEI PRIVATEN BEZIEHUNGEN

Dieser Fachbeitrag befasst sich mit verschiedenen privaten Beziehungsformen in unserer Gesellschaft und den damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten.

## 3.1 EINLEITUNG

Private Beziehungen werden meistens aus emotionalen Gründen eingegangen und nur selten stehen dabei rechtliche Überlegungen im Vordergrund. Je länger und gefestigter eine private Beziehung dauert, desto mehr treten rechtliche Regelungen in den Vordergrund. In unserem Fachbeitrag gehen wir von folgenden privaten Beziehungen und Gesetzesnormen aus:

- **Eherechtliche Regelungen:** Das Eingehen einer Ehe ist nach wie vor eine der häufigsten Formen von privaten Partnerschaften zwischen Mann und Frau und ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) und in diversen Nebengesetzen geregelt. Eherechtliche Regelungen sind der Schwerpunkt in unserem Fachbeitrag.
- **Eingetragene Partnerschaften:** Das Partnerschaftsgesetz (PartG) wurde erst am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und regelt die rechtlichen Grundlagen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern.
- **Konkubinat mit Zusammenleben:** Auch das Konkubinat ist nach wie vor eine beliebte Form von Lebenspartnerschaften, sowohl zwischen Mann und Frau wie auch zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren. Allerdings gibt es keine gesetzlichen Grundlagen und man greift allenfalls auf die Regeln der einfachen Gesellschaft zurück. Der Regelungsbedarf zur Absicherung des Konkubinatspartners ist daher bei dieser Beziehungsform gegeben.



- **Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben:** Auch diese Beziehungsform ist sowohl bei jüngeren Paaren wie auch bei älteren, die schon eine Ehe hinter sich haben, eine beliebte Form, eine Partnerschaft mit grosser Selbstständigkeit von jedem einzelnen Partner zu gestalten. Bei dieser Beziehungsform ist der Handlungsbedarf für die zu treffenden Regelungen zugunsten des anderen Lebenspartners besonders gross.

Für alle Beziehungsformen bestehen teilweise verschiedene, allgemein rechtliche Wirkungen,

aber auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Güterrecht, Trennungs- und Scheidungsrecht, Erbrecht sowie Steuer- und Versicherungsrecht. Dieser Fachbeitrag vermittelt daher einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, befasst sich aber auch mit den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Rechtsstellung des Ehe- respektive Lebenspartners.

Nicht behandeln werden wir die Fälle und Möglichkeiten bei Krankheiten und Urteilsunfähigkeit des Lebenspartners gemäss neuem Erwachsenenschutzgesetz.



**Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013** (siehe Infos aus der Treuhandpraxis, Ziffer 2.1 im Infobulletin Nr. 41 vom Januar 2013).

## 3.2 EHERECHTLICHE REGELUNGEN

### 3.2.1 Allgemeine Wirkungen

Die Trauung verbindet die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft. Die Ehegatten können als Familiennamen den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die gemeinsamen Kinder tragen den Familiennamen der Eltern. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen nicht amtlichen Allianznamen zu haben mit der Variante, den angestammten Namen dem Familiennamen voranzustellen. Bei der Heirat behält der Mann sein Bürgerrecht und in der Regel erhält die Ehefrau das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Ehemannes und behält zusätzlich ihr bisheriges Bürgerrecht. Anders verhält es sich, wenn der Familienname der Ehegattin gewählt wird. Dann behält sie ihr Bürgerrecht und die Kinder tragen dann das Bürgerrecht der Ehefrau. Der eheliche Wohnsitz wird gemeinsam bestimmt und bei Kündigung eines Mietverhältnisses müssen beide einverstanden sein. Dasselbe gilt sinngemäss beim Verkauf einer Liegenschaft. Hier wird die Zustimmung von beiden Ehegatten verlangt, unabhängig davon, ob das Eigenheim einem oder beiden Ehegatten gehört. Grundsätzlich sorgen beide Ehegatten gemeinsam für den Unterhalt der Familie. Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, hat Anspruch auf einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung. Für Schulden aufgrund von laufenden Bedürfnissen (zum Beispiel Nahrungsmittel, Kleider), die der Familie entstanden sind, haften beide Ehegatten solidarisch. Das Eingehen der Ehe hat aber auch Auswirkungen bezüglich Auskunftsrecht. Die Ehegatten haben

sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu erteilen.

### 3.2.2 Güterrecht

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehe und bestimmt, wie das Vermögen bei einer Scheidung oder beim Tod eines Ehegatten aufgeteilt wird. Dabei geht die güterrechtliche Auseinandersetzung als erster Schritt immer der erbrechtlichen Teilung der Erbschaft (als zweiter Schritt) voraus. Das Schweizer Recht kennt drei Güterstände, innerhalb welcher die Ehegatten wählen können. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung tritt automatisch ein, die beiden anderen Güterstände, nämlich die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft, müssen mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Dieser muss bei einem Notariat zwingend öffentlich beurkundet werden, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen.

- **Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand):** Jene Ehepaare, die keine ehevertraglichen Regelungen getroffen haben, unterstehen ohne weitere Vorkehrungen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt für Ehen, die nach dem 1. Januar 1988 geschlossen wurden, aber auch für frühere Ehen, die vor dem 1. Januar 1988 unter dem Güterstand der altrechtlichen Güterverbindung standen und keinen Ehevertrag abgeschlossen haben. Der Gesetzgeber stellt bei der Errungenschaftsbeteiligung vier Vermögensmassen



**Zur Eheschliessung:** Artikel 90–109 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)



**Zum Güterrecht (Allgemeine Vorschriften):** Artikel 181–195a ZGB



**Zur Errungenschaftsbeteiligung:**  
Artikel 196–220 ZGB

dar, nämlich das Eigengut und die Errungenschaft jedes Ehegatten (siehe Grafik unten).

Eigengut ist wie folgt definiert:

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die in die Ehe eingebracht wurden
- Vermögenswerte, die während der Ehe unentgeltlich erworben wurden (Erbschaften, Schenkungen)
- Genugtuungsansprüche
- Der Ersatz oder der Erlös für einen Gegenstand aus dem Eigengut

Errungenschaft sind jene Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe unentgeltlich erwirbt (das heisst Vermögenswerte, welche sich gebildet haben), insbesondere:

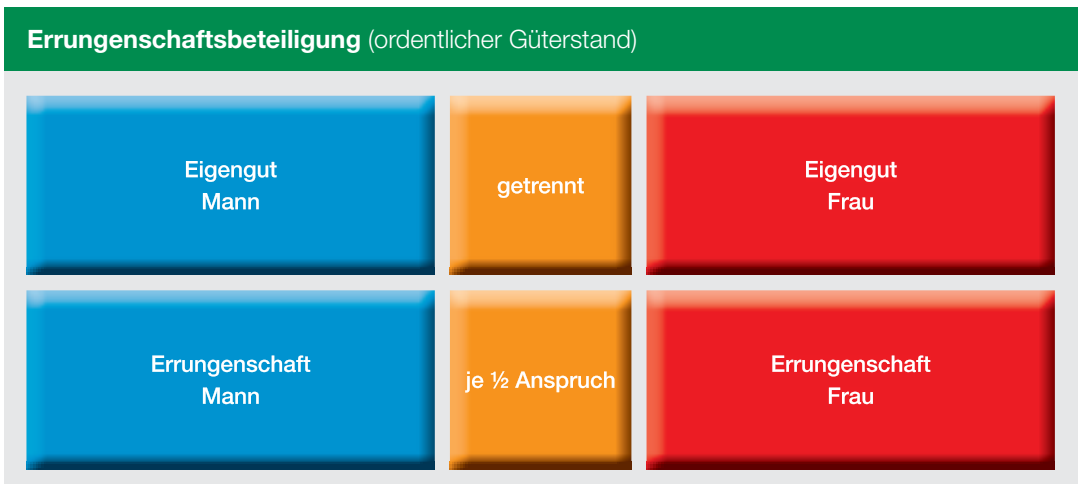
- Arbeiterwerb jedes Ehegatten
- Leistungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Erträge aus dem Eigengut (z. B. Zinsen)
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaften

Während der Ehe nutzt und verwaltet jeder Ehegatte sein Eigengut und seine Errungenschaft selbst, jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen. Erst bei Auflösung des Güterstandes durch Tod, Scheidung oder bei Übergang zu einem anderen Güterstand geschieht, vereinfacht dargestellt, in der Regel Folgendes:

- Eigengut: Das Eigengut verbleibt beim jeweiligen Ehegatten. Die Existenz von Eigen-

gut ist im Streitfall jedoch zu beweisen. Es ist daher zu empfehlen, zum Beispiel bei Beginn der Ehe ein Inventar zu erstellen, welches die entsprechenden Eigengüter feststellt. Es ist aber auch während der Ehe darauf zu achten, dass ein belegmässiger Nachweis, zum Beispiel bei Anschaffungen, bei einer späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung hilfreich ist. Private Belege sollten daher mit Vorteil aufbewahrt werden.

- Errungenschaftsbeteiligung: Die Errungenschaften von Mann und Frau werden aufgeteilt, indem jeder Ehegatte einen Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des anderen hat, sofern die Parteien nicht ehevertraglich eine andere Vereinbarung getroffen haben (siehe Darlegungen in nachstehender Erläuterung «Ehevertrag bei Errungenschaftsbeteiligung, Seite 16»). Oder rechnerisch kann man es auch einfacher ausdrücken: Die gesamte Errungenschaft wird zusammengerechnet und im Ergebnis durch zwei geteilt.
- Mehrwertanteil: Hat ein Ehegatte einen Beitrag an einen Vermögensgegenstand des anderen Partners geleistet, ohne dafür eine Gegenleistung erhalten zu haben (zum Beispiel eine Schenkung von CHF 500 000.00 für den Hauskauf von CHF 1 Million im Eigentum des andern Ehegatten), so hat der schenkende Ehegatte zusätzlich zu seinen Investitionen Anspruch auf einen Mehrwertanteil (ist beispielsweise die Liegenschaft bei Auflösung des Güterstandes mittlerweile CHF 1,5 Millionen wert, so kann er nebst seinem ursprünglichen Betrag von



CHF 500 000.00 auch den Mehrwertanteil von CHF 250 000.00 zusätzlich einfordern, nämlich total CHF 750 000.00). Durch schriftliche Vereinbarung können die Ehegatten die Beteiligung am Mehrwert ausschliessen oder ändern.

- Hinzurechnung: Zur Errungenschaft hinzugerechnet werden allfällige Schenkungen, die ein Ehegatte während der letzten 5 Jahre vor Auflösung des Güterstandes, ohne Zustimmung des anderen Partners, aus seiner Errungenschaft gemacht hat. Hinzugerechnet werden auch Vermögenswerte, die ein Ehegatte in der Absicht eingebracht hat, die Beteiligungsansprüche des anderen Ehegatten zu schmälern (ohne zeitliche Frist).
- Ersatzforderungen: Schliesslich sind Vermögensverschiebungen unter den Gütermassen auszugleichen. Hat beispielsweise die Ehefrau eine Schuld ihres Ehemannes aus ihrem Eigengut bezahlt, besteht eine Ersatzforderung ihres Eigengutes gegenüber der Errungenschaft ihres Ehemannes.
- Teilung des ehelichen Vermögens: Nach Feststellung des Bestandes der Vermögenswerte, Bewertung der Vermögenswerte, Zuordnung zum Mannes- oder Frauengut, Begleichung der gegenseitigen Schulden, Zuordnung zu Eigengut oder Errungenschaft, Bestimmung des Mehrwertanteiles und der Ersatzforderung zwischen den Gütermassen sowie Bestimmung der Hinzurechnung wird das eheliche Vermögen geteilt. Dies ist in der Praxis nicht immer ein einfaches Unterfangen, da

insbesondere bei sehr langjährigen Ehen detaillierte Anhaltspunkte für die Zuteilung der Vermögensmassen fehlen und daher geschätzt werden müssen, was oftmals Anlass für längere Streitigkeiten sein kann.

- **Gütertrennung:** Die Gütertrennung wird durch einen Ehevertrag begründet. Das Vermögen beider Ehegatten ist getrennt und es gibt keine Beteiligung am Vermögen des anderen. Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Vermögen, nutzt und verwaltet es selber. Es gibt kein gemeinsames Vermögen. Kann bei einem Vermögensgegenstand jedoch nicht bewiesen werden, wem er gehört, so wird Miteigentum der beiden Ehegatten angenommen. Bei der Gütertrennung sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden alleine mit seinem Vermögen (siehe Grafik unten).

Aus unserer Sicht bestehen die Vorteile der Gütertrennung darin, dass eine klare Regelung der Eigentumsverhältnisse besteht und die güterrechtliche Auseinandersetzung weit weniger kompliziert ist als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Auch zur Beschränkung von Verlustrisiken bei Geschäften oder zur Sicherstellung des Fortbestandes eines Unternehmens (wenn der eine Ehepartner ein Geschäft betreibt), werden Gütertrennungsvereinbarungen in Betracht gezogen. Auch bei partnerschaftlichen Ehen, in denen jeder für sich selbständig die Vermögenswerte verwalten will (ohne Mitwirkung des andern oder Relevanz für die güterrechtliche Auseinandersetzung), ist die



**Tipp:** Es kann hilfreich sein, die Zuteilungen der Vermögensmassen ausgehend von den jährlichen Zahlen der Steuererklärung vorzunehmen, um einen konkreten Überblick über allfällige güterrechtliche Auseinandersetzungen zu haben.



**Zur Gütertrennung:**  
Artikel 247–251 ZGB

**Gütertrennung** (Beispiel für die Zuteilung)

**Ehemann**  
– Erbschaft  
– Lohn  
– Zinserträge aus Eigengut

**Ehefrau**  
– Erspartes  
– in die Ehe Eingebrachtes  
– Einfamilienhaus

Gütertrennung beliebt. Sie kann aber Nachteile darstellen, insbesondere bei fehlender Entschädigung des Hauptverdienenden gegenüber dem Wenigerverdienenden sowie im Falle des Ablebens eines Ehegatten, wobei diesfalls durch testamentarische Anordnungen wiederum Verbesserungen des überlebenden Partners geregelt werden können.

Die Gütertrennung kann auch von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Richters (auf Begehren eines Ehegatten zum Beispiel bei Überschuldung etc.) eintreten.

Bei Auflösung der Gütertrennung durch Scheidung gibt es keine Beteiligung am Vermögen des anderen Ehegatten. Im Todesfall bildet das gesamte Vermögen des Verstorbenen den Nachlass.

- **Gütergemeinschaft:** Die Gütergemeinschaft wird durch Ehevertrag begründet. Mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände werden das gesamte Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten sowie Erbschaften und Schenkungen zum Gesamtgut vereinigt (siehe Grafik unten). Für Schulden, die beide Ehegatten gemeinsam eingehen, haftet, neben dem Eigengut jedes Ehegatten, auch das Gesamtgut (sogenannte Vollschulden). Auch bei der Gütergemeinschaft sind ehevertragliche Änderungen möglich. Bei Auflösung des Güterstandes wird das Gesamtgut – wenn nichts anderes vereinbart wurde – hälftig geteilt, es sind verschiedene inhaltliche Gestaltungen der Eheverträge im Rahmen des

Gesamtgutes möglich. In der Praxis kommen Gütergemeinschaften selten vor.

- **Ehevertrag bei Errungenschaftsbeteiligung:** Ehepaare mit Errungenschaftsbeteiligung können sich mit einem Ehevertrag das gesamte während der Ehe erwirtschaftete Vermögen gegenseitig zusprechen (güterrechtliche Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bei der Errungenschaftsbeteiligung). In den Nachlass fällt dann nur das Eigengut des Verstorbenen. Dadurch werden die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht verletzt und es kann eine wesentliche ehегüterrechtliche Besserstellung des Ehegatten im Ablebensfall erwirkt werden. Möglich sind auch andere, massgeschneiderte Lösungen von Eheverträgen, welche je nach Einzelfall eine Besserstellung des überlebenden Ehegatten zur Folge haben.



**Zur Gütergemeinschaft:** Artikel 221–246 ZGB

### 3.2.3 Erbrecht

Bestehen keine zu Lebzeiten getroffenen Anordnungen des Erblassers (siehe dazu vorne: Letztwillige Verfügungen, Ziffer 2.2), gilt die gesetzliche Erbfolge. Das Erbrecht zeigt gestützt auf das ZGB auf, wer wie viel erbt, aber auch welche Verfügungsmöglichkeiten der Erblasser insbesondere im Zusammenhang mit seinem überlebenden Ehegatten hat, um ihn bestmöglichst zu begünstigen. In der Praxis besteht der am häufigsten anzutreffende Beweggrund und das Ziel darin, bei der testamentarischen Anordnung den über-

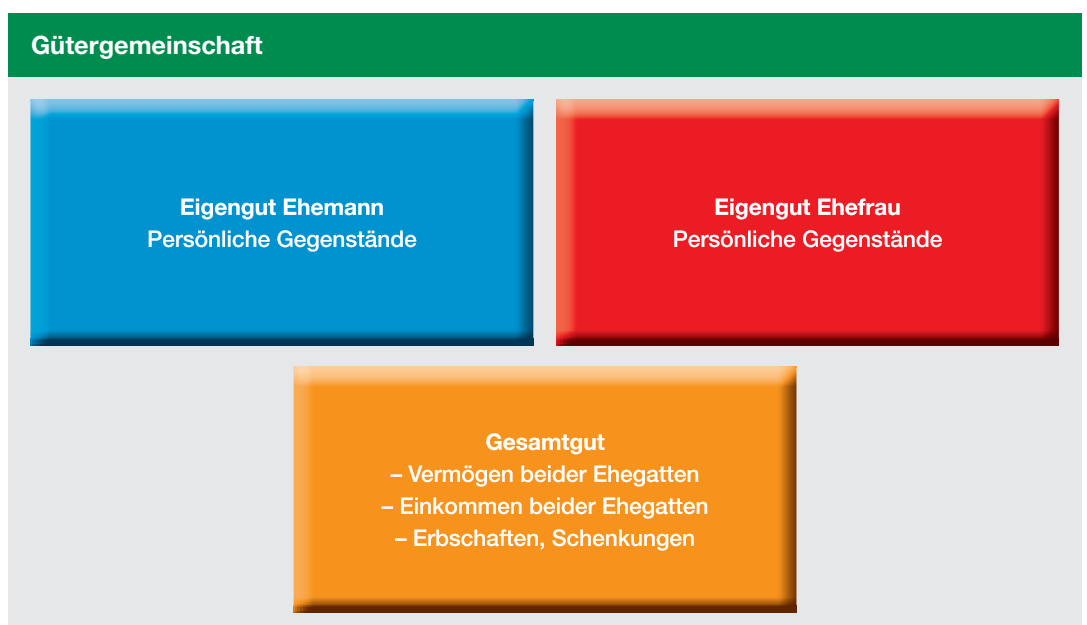






FOTO: FOTOLIA.COM

lebenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Unter diesem Schwerpunktsthema werden wir nachfolgend die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

- **Gesetzliche Erbfolge:** Unser Erbrecht knüpft an die Blutsverwandtschaft an. Eine Ausnahme bildet der überlebende Ehegatte (oder der eingetragene Partner), welcher mit dem Erblasser nicht blutsverwandt, aber dennoch immer Erbe ist. Anhand der Stammesordnung (Parentelen) ist ersichtlich, in welcher Reihenfolge die Blutsverwandten erben. Es werden drei Stämme (Parentelen) unterschieden:
  1. Parentel = Stamm des Erblassers (Kinder und Enkel etc.)
  2. Parentel = Stamm der Eltern (Mutter, Vater, Geschwister, Nichten und Neffen etc.)
  3. Parentel = Stamm der Grosseltern (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen etc.)
 Kinder erben zu gleichen Teilen (Gleichheitsprinzip). Verschwägerte und Stiefkinder haben keinen gesetzlichen Erbanspruch. Adoptierte Kinder sowie aussereheliche Kinder sind den ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt.
- **Reihenfolge unter den Erben:** Sobald der Erblasser Erben des ersten Stammes (Nachkommen) hinterlässt, scheiden die Erben des

zweiten Stammes automatisch aus. Dies bedeutet nach der gesetzlichen Erbfolge, dass zum Beispiel die Eltern oder die Geschwister nicht erbrechtlich zum Zuge kommen, wenn Nachkommen vorhanden sind (ausser es werden testamentarische Verfügungen unter Wahrung der Pflichtteile angeordnet). Wenn gar keine Verwandten existieren und keine Regelung vom Erblasser getroffen worden sind, geht das ganze Vermögen an den Staat (was wohl niemand ernsthaft will).

- **Gesetzliche Erbanteile (bei Verheirateten):** Bei verheirateten Erblassern erbt der überlebende Ehegatte immer neben der erben Parentel, und zwar:
  - ½ des Nachlasses neben der 1. Parentel
  - ¾ des Nachlasses neben der 2. Parentel
  - ¼ (alles) im Verhältnis zur 3. Parentel. Der überlebende Ehegatte erhält diesfalls den gesamten Nachlass als Alleinerbe
- **Pflichtteilsschutz:** Es gibt nach schweizerischem Erbrecht nur drei Personengruppen, welche einen Pflichtteilsanspruch haben. Dieser berechnet sich immer vom gesetzlichen Erbanteil und beträgt:
  - ½ für den überlebenden Ehegatten
  - ¾ für die Nachkommen (Kinder, Enkel, Ur-enkel etc.)
  - ½ Eltern, sofern sie als Erben des zweiten Parentel zum Zuge kommen



**Zur Verfügungsfähigkeit:** Artikel 467–469 ZGB



**Zu den gesetzlichen Erben:** Artikel 457–466 ZGB



**Zur Verfügungsfreiheit:** Artikel 470–480 ZGB

Es kommt also ganz auf die konkreten Verwandtschaftsverhältnisse an, wie das gesetzliche Erbrecht im Verhältnis zum überlebenden Ehegatten aussieht und welche Verfügungsmöglichkeiten bestehen (siehe Grafik unten).

- **Güter- und Erbrecht:** Bei Vermögensauseinandersetzungen von Verheirateten ist zwischen güter- und erbrechtlicher Auseinandersetzung zu unterscheiden, was in der Praxis oft zu wenig bedacht wird, aber wichtig für die Berechnung konkreter Ansprüche zugun-

ten des Ehegatten im Verhältnis zu anderen Erben ist:

- In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird ermittelt, was zum Vermögen des überlebenden Ehegatten gehört (als erster Schritt, siehe Ausführungen in Ziffer 3.2.2).
- In der erbrechtlichen Auseinandersetzung (zweiter Schritt) wird berechnet, welche Erbansprüche der Ehegatte nebst den anderen Erben erhält. Dies richtet sich entweder nach der letztwilligen Verfügung oder, wenn keine besteht, nach dem gesetzlichen Erbrecht.

**Grafische Übersicht über gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quote:**

	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Nachkommen:</p> <p>Der Ehegatte könnte zu <math>\frac{5}{8}</math> maximal begünstigt werden.</p>	<p>■ Nachkommen ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Nachkommen ■ frei verfügbare Quote</p>
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Eltern:</p> <p>Der Ehegatte könnte mit einer Quote von <math>\frac{7}{8}</math> maximal begünstigt werden.</p>	<p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p>	<p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ frei verfügbare Quote</p>
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Geschwister:</p> <p>Der Ehegatte kann zu <math>\frac{9}{8}</math> maximal begünstigt werden, da Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind.</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Geschwister</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ frei verfügbare Quote</p>

- **Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten des überlebenden Ehegatten:** Wer die gesetzliche Erbfolge nicht hinnehmen will, hat verschiedene Möglichkeiten, diese zugunsten des überlebenden Ehegatten abzuändern. Die individuelle Erbgestaltung geht der gesetzlichen Regelung stets vor, es stehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Verfassen eines Ehevertrags (zum Beispiel güterrechtliche Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bei Errungenschaftsbeteiligung, siehe vorne) und/oder
- Tätigen von lebzeitigen Zuwendungen und/oder
- Verfassen einer letztwilligen Verfügung und/oder
- Nutzniessung am gesamten Nachlass: Die Nutzniessung ersetzt den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten und ist ein beliebtes Mittel, um beispielsweise sicherzustellen, dass der Ehegatte weiterhin in der gemeinsamen Wohnung verbleiben kann. Mit der Nutzniessung wird auch eine Pflichtteilsregelung entbehrlich, weshalb von Gesetzes wegen die frei verfügbare Quote am Nachlass neben einer Nutzniessung auf  $\frac{1}{4}$  festgelegt wurde. Durch eine Nutzniessung erhält der überlebende Ehegatte den Besitz an allen Vermögensgegenständen aus dem Nachlass, den er gebrauchen und nutzen kann. Er darf die Gegenstände jedoch nicht veräussern und das Vermögen nicht verzehren. Die übrigen Erben erhalten lediglich das nackte Eigentum an ihrem Erbteil. Die Nutzniessung ist zwar eine sehr oft gewählte Erbgestaltung unter Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen, die Zweckmässigkeit dieser Regelung ist aber keineswegs in jedem Fall gegeben und muss im Einzelfall abgeklärt werden. Sie kann auch in einer letztwilligen Verfügung bestimmt werden.

- **Praxisbeispiel 1:** Der Erblasser hinterlässt seine Ehegattin und zwei Kinder mit einem Vermögen von CHF 1,2 Millionen. Davon sind CHF 200 000.00 sein Eigengut, CHF 1 Million ist Errungenschaft. Er hat keine ehe- und erbrechtliche Regelungen getroffen. Die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung sieht wie folgt aus: Güterrecht  $\frac{1}{2}$  (CHF 500 000.00) fällt an seine Frau (die Hälfte aus Errungenschaft), CHF

700 000.00 in den Nachlass (seine hälftige Errungenschaft und sein Eigengut).

- Erbrechtliche Auseinandersetzung: Von den CHF 700 000.00 erhält die Ehegattin CHF 350 000.00 (sowie CHF 500 000.00 aus  $\frac{1}{2}$  Errungenschaft), also total CHF 850 000.00 und die Kinder je CHF 175 000.00 (nach gesetzlichem Erbrecht).

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten wären zur Verfügung gestanden:

- Ehevertrag (mit güterrechtlicher Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bei der Errungenschaftsbeteiligung): Mit einem solchen Ehevertrag wäre der überlebenden Ehegattin aus Güterrecht CHF 1 Million (ganzer Vorschlag) zugefallen.
- Erbrecht: Von den restlichen CHF 200 000.00 hätte der Erblasser seine Kinder auf den Pflichtteil setzen und der Ehegattin  $\frac{5}{8}$  von den CHF 200 000.00 zuwenden können. Die Ehefrau hätte aus Erbrecht CHF 125 000.00 (nebst CHF 1 Million aus Güterrecht), also total CHF 1 125 000.00 erhalten, CHF 75 000.00 an die Kinder (je 37 500.00), entspricht einem Quotenanteil von je  $\frac{3}{16}$  aus Erbrecht.

- **Praxisbeispiel 2:** Der Erblasser hinterlässt seine Ehegattin und zwei Geschwister, ebenfalls mit einem Vermögen von CHF 1,2 Millionen, davon 1 Million Errungenschaft und CHF 200 000.00 Eigengut:

Ohne ehevertragliche und erbrechtliche Regelungen fällt wiederum CHF 700 000.00 in den Nachlass und CHF 500 000.00 an die Ehegattin (aus Güterrecht), der Nachlassteil wird nach gesetzlichem Erbrecht verteilt, nämlich 75 Prozent an die Ehegattin (CHF 525 000.00), sie erhält total CHF 1 025 000.00 und 25 Prozent (CHF 175 000.00) an die Geschwister, je CHF 87 500.00.

Da die Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind, hätte der Erblasser mittels einer einfachen letztwilligen Verfügung (handschriftliches Testament) seine Ehegattin als Alleinerbin einsetzen können, um ihr den gesamten Betrag von CHF 1,2 Millionen zuzuwenden.

Die Praxisbeispiele zeigen auf, dass immer die konkreten Familien-, aber auch Vermögensverhältnisse genau aufgenommen und abgeklärt werden müssen. Jedenfalls sind Regelungen in den meisten Fällen sehr zu empfehlen.



**Begünstigung  
des Ehepartners  
mit Nutzniessung:**  
Artikel 473 ZBG

### 3.2.4 Trennung und Scheidung

Trennungen und Scheidungen von privaten Beziehungen haben in der Schweiz im heutigen gesellschaftlichen Umfeld deutlich zugenommen. So lag zum Beispiel im Jahre 1970 die Scheidungsrate noch bei rund 15 Prozent, heute erreicht sie 43,1 Prozent. Aus rechtlicher Sicht ist eine Trennung oder Scheidung in jedem Falle einschneidend. Sie kann einerseits für den Ehemann hohe Unterhaltsleistungen, welche ihn an den Rand der Existenz bringen, bedeuten, andererseits aber auch für die Frau gewichtige Nachteile haben, wenn sie mit der Kinderbetreuung alleine gelassen wird und der Ehemann sich nicht an Unterhaltsleistungen hält. Gerichtliche Verfahren erweisen sich regelmässig als kostspielig, vor allem wenn Anwälte beigezogen werden. Es ist daher ratsam, dass sich beide Ehegatten einigen können und allenfalls einen Mediator beiziehen. Grundlagen für eine zu erstellende Scheidungskonvention und das Verfahren bei Scheidungen können auf der Homepage von Bezirksgerichten angerufen werden. Im Rahmen der quantitativen Grenzen unseres Fachbeitrages können wir nachfolgend nur einige wesentliche Hinweise auf die rechtlichen Grundsätze bei Trennung oder Auflösung der Ehe geben.

die Unterschiede zwischen Getrenntleben und Ehescheidung sind (siehe Grafik rechts).

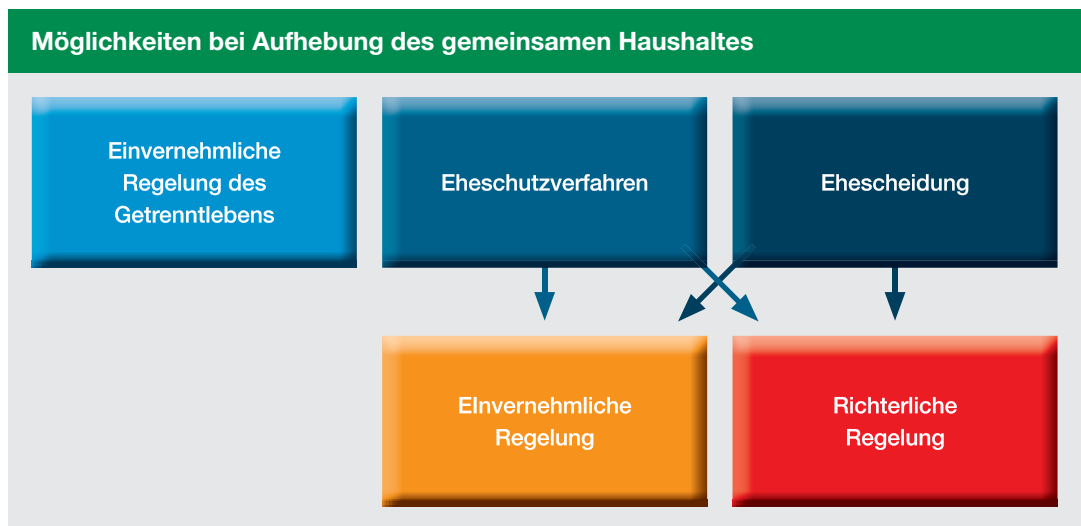
- **Unterhalt:** Bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ist zu eruieren, ob beide Ehegatten in der Lage sind, mit dem jeweils erzielten Einkommen den bisher während der Ehe gelebten Standard fortzuführen. Beim naheheiligen Unterhalt im Falle der Ehescheidung werden oft Alimente zugunsten der Ehegattin und der Kinder festgelegt. Es handelt sich dabei um komplexe Rechtsgebiete, die den Rahmen dieses Fachbeitrages überschreiten würden, aber in der Praxis sehr grosse Konsequenzen für die beteiligten Personen (Ehegattin, Ehegatte und Kinder) haben.
- **Güterrecht:** Die Ehescheidung bewirkt von Gesetzes wegen die Auflösung des Güterstandes. Wir verweisen auf die vorstehenden Hinweise bezüglich Güterrecht (siehe Ziffer 3.2.2). Das Eheschutzverfahren bewirkt keine Auflösung des Güterstandes, die Auflösung kann gleichwohl auf Begehren eines Ehegatten verlangt werden.
- **Pensionskasse:** Das Getrenntleben führt nicht zu einer Teilung bzw. zu einem Ausgleich des Pensionskassenguthabens (2. Säule). Erst bei der Scheidung werden beide von den Ehegatten während der Dauer der Ehe angesparten BVG-Guthaben hälftig geteilt. Diese Teilung erfolgt selbst dann, wenn die Parteien güterrechtlich die Gütertrennung als Güterstand gewählt haben. Die hälftige Teilung ist grundsätzlich zwingend und wird in der Regel vom Richter bei der Durchsicht der Scheidungskonvention überprüft.



**Zur Ehescheidung und Ehetrennung:**  
Artikel 111 – 134 ZGB



**www.gerichte-zh.ch:**  
Themen, Ehe und Familien



Unterschiede zwischen Getrenntleben und Ehescheidung		
	Getrenntleben	Ehescheidung
<b>Unterhalt</b>	Regelung des ehelichen Unterhalts; Grundsatz: Fortführung des ehelichen Lebensstandards, sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen	Regelung des nachehelichen Unterhalts; Grundsatz: finanzielle Selbständigkeit soweit möglich und zumutbar
<b>Kinder</b>		
<b>Aufenthalt</b>	Regelung der Obhut	Regelung der elterlichen Sorge
<b>Besuchsrecht</b>	Keine Unterschiede	Keine Unterschiede
<b>Kinderunterhalt</b>	Keine Unterschiede	Keine Unterschiede
<b>Güterrecht</b>	Grundsatz: keine Auflösung des Güterstands, sondern Zuweisung von Haus/Wohnung und Gegenständen zum Gebrauch	Auflösung des Güterstandes
<b>Pensionskasse</b>	Keine Teilung	Teilung
<b>Steuern</b>	Getrennte Besteuerung	Getrennte Besteuerung

### 3.2.5 Steuerrecht

Vor dem Gang zum Standesamt fragen sich einige Paare, ob und welche steuerlichen Nachteile das Heiraten haben kann. Nachfolgend zeigen wir in Kürze die wesentlichen Aspekte auf.

- **Einkommens- und Vermögenssteuern:** Je nach Höhe der Einkommen der beiden Ehepartner schlägt die sogenannte «Heiratsstrafe» zu; weil beide Saläre zusammengerechnet werden, kann das Paar bei den Steuern in eine höhere Progressionsstufe kommen und muss damit dem Staat letztlich mehr abliefern, als wenn beide als Konkubinatspartner separat besteuert würden. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die Ehe- und Familienbesteuerung in den vergangenen Jahren Gegenstand von mehreren Reformen war. Seit 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien und Kindern in Kraft. Eltern werden seither gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder nicht. Auch die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen Verhältnissen wurde durch Sofortmassnahmen 2008 gemildert. Neuerdings, das heisst zu Beginn des Jahres 2014, sind im Parlament wieder verschiedene Bestrebungen zur Abschaffung der sogenannten «Heiratsstrafe» im Gange, allerdings mit noch nicht konkreten Ergebnissen. Fakt bleibt aber, dass insbeson-

dere bei hohen Einkommen von Frau und Mann die Besteuerung höher sein kann als bei unverheirateten Paaren, auch wenn die Steuerbelastungsunterschiede mittlerweile nicht mehr so hoch sind wie in früheren Jahren.

Wichtig sind noch folgende Anmerkungen: Die Gütertrennung führt nicht zu einer getrennten Besteuerung, hingegen genügt es, wenn zwei verheiratete Ehepartner einen getrennten Wohnsitz haben, um eine getrennte Besteuerung (und je nachdem eine Verbesserung der Progressionswirkung) zu erwirken.

- **Erbschafts- und Schenkungssteuern:** Der grosse rechtliche Vorteil der Heirat im Rahmen von Steuererhebungen besteht darin, dass Ehegatten in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht freigestellt werden. Diese Steuerbefreiung ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber von Konkubinatspaaren und Lebensgemeinschaften ohne Zusammenleben (siehe nachstehende Ziffern 3.4 sowie 3.5).

### 3.2.6 Versicherungsrecht

Die Vermögensmassen nach Erbrecht (in der Regel Wertschriften, Liegenschaften, Geschäftsvermögen etc.) sind von den Vermögensmassen nach Sozialversicherungsrecht (Leistungen, die erst mit dem Tod ausgelöst werden, wie z. B. AHV, zweite und dritte Säule) auseinanderzuhalten. Sie



**Erbschafts- und Schenkungssteuern**  
(siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 40 vom August 2012).

sind bei einer Gesamtlösung aber aufeinander abzustimmen. Wenn es zum Beispiel darum geht, den überlebenden Ehegatten bestmöglich abzusichern, so sind die Leistungen aus Sozialversicherungen mitzubersichtigen, auch wenn diese völlig unabhängig vom Erbrecht ausbezahlt werden. Folgende Leistungsansprüche, insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung des überlebenden Ehegatten, sind erwähnenswert:

- **AHV:** Erleben beide Ehegatten das AHV-Alter, so entsteht die sogenannte Ehepaarrente, die aber einen wesentlichen Nachteil gegenüber der Rente von Ledigen oder Konkubinatspartnern hat; sie beträgt lediglich 150 Prozent der einfachen Altersrente (im Jahr 2014 monatlich CHF 3510.00 als Ehepaarrente und jährlich CHF 42 120.00). Für eine Person beträgt die einfache Altersrente CHF 2 340.00 pro Monat und jährlich CHF 28 080.00. In seltenen Fällen kann dies bis zu einer Scheidung vor Erreichen des AHV-Alters führen, die Ungleichbehandlung gegenüber Konkubinatspartnern ist aus unserer Sicht aber auch nicht einsehbar.

Im Falle einer Scheidung findet ein sogenanntes Splitting statt, das heisst, die bezahlten AHV-Beiträge beider Partner werden – für den Zeitraum der Ehe bis zur definitiven Scheidung (nicht Trennung) – je zur Hälfte dem Ehegatten angerechnet.

Im Ablebensfall entstehen Witwer- und Witwenrenten.

- **Pensionskasse/2. Säule:** Leistungen aus der Pensionskasse (zweite Säule) fallen generell nicht in den Nachlass und unterliegen nicht den allfälligen Erbschaftsklagen, die den Nachlass betreffen. Dieser Grundsatz bezieht sich sowohl auf die obligatorische Versicherung (Säule 2a) als auch auf die überobligatorische Vorsorge (Säule 2b). Der überlebende Ehegatte steht auf dem ersten Rang im Kreis der Begünstigten und ist daher meistens schon aus diesem Grunde für die Fortführung des Lebensstandards gut abgesichert.

Im Falle einer Scheidung wird das Vorsorgeguthaben, welches sich während der Ehe angehäuft hat, gegenseitig geteilt (siehe dazu Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.2.4).

- **Säule 3a:** Auch bei der Säule 3a stehen als Begünstigte die Ehepartner laut Gesetz an erster Stelle, Kinder an zweiter Stelle. Strittig und in der Praxis noch nicht entschieden ist die Frage, wie die Leistungen aus der Säule 3a güterrechtlich zu behandeln sind.
- **Säule 3b/ Lebensversicherungen:** Auch Lebensversicherungen sowie reine Todesfallversicherungen können mit Begünstigung des Ehegatten beliebig abgeschlossen werden. Sie haben eine noch grössere praktische Bedeutung bei Konkubinatspaaren oder Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben (siehe Ziffern 3.4 sowie 3.5, hinten).

### 3.3 EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

#### 3.3.1 Allgemeine Wirkungen

Eine neuere rechtliche Grundlage besteht seit 1. Januar 2007 für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Diese sind in vielen rechtlichen Bereichen der Ehe gleichgestellt und es gelten daher unsere Ausführungen zu den eherechtlichen Regelungen (vorne, Ziffer 3.2).

Dennoch gibt es im Vergleich zur Ehe einige gewichtige Unterschiede. So lautet der Zivilstand «eingetragene Partnerschaft», die eingetragenen Partner ändern meistens nichts an ihrem Familiennamen, sie können jedoch den Familiennamen des anderen Partners als gemeinsamen Namen tragen. Die eingetragene Partnerschaft ändert auch nichts an der Nationalität. Im Gegensatz zur Heirat ermöglicht sie keine erleichterte Ein-

bürgerung für ausländische Partner von Schweizerinnen. Die Adoption ist für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, nicht möglich. Auch die künstliche Befruchtung ist im Gegensatz zu anderen Staaten nicht erlaubt.

#### 3.3.2 Güterrecht

Die Partner müssen einander über ihr Vermögen und ihre Schulden Auskunft geben. Grundsätzlich gilt die Gütertrennung. Dies bedeutet, dass das Vermögen und die Schulden getrennt bleiben. Es ist jedoch möglich, mit einem Vertrag etwas anderes zu vereinbaren. Dieser ist aber nur gültig, wenn er bei einem Notariat beurkundet wird. Beim Abschluss solcher Verträge müssen die Pflichtteile allenfalls vorhandener Nachkom-



**Siehe Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz (PartG), in Kraft seit 1.1.2007, Artikel 1–38**

men beachtet werden. Es kann auch die Teilung des Vermögens gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung gestützt auf die eherechtlichen Grundlagen vereinbart werden. Gütergemeinschaft als Güterstand ist nicht wählbar. Mietverträge oder Kündigungen der gemeinsamen Wohnung erfordern die Zustimmung von beiden Partnern.

### 3.3.3 Erbrecht

Beim Erbrecht werden eingetragene Partnerschaften wie Ehepaare behandelt. Dies bedeutet hinsichtlich der gesetzlichen Erbteile bei eingetragenen Partnerschaften Folgendes: Der eingetragene Partner erbt im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Erben folgende Quoten:

- ½ des Nachlasses neben der 1. Parentel (Kinder und Enkel etc.)
- ¾ des Nachlasses neben der 2. Parentel (Mutter, Vater, Geschwister, Nichten und Neffen etc.)
- 1 (alles) im Verhältnis zur 3. Parentel (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen etc.)

Auch bezüglich Pflichtteilsschutz und Möglichkeiten von frei verfügbaren Quoten sind eingetragene Partner den Ehepaaren absolut gleichgestellt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere grafische Übersicht über gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quote, auf Seite 18.

### 3.3.4 Trennung

Das Partnerschaftsgesetz sieht ein einfach ausgestaltetes Auflösungsrecht vor, im Gegensatz zu den Bestimmungen betreffend Scheidungen bei der Ehe. Die Auflösung der Partnerschaft kann durch Klage nach einjähriger Trennung beantragt werden. Es gibt engere Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsanspruches. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass beide Partner gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft zu sorgen haben (auch als Grundlage bei Trennungen).

Wenn keine Verständigung zu dieser Thematik möglich ist, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeträge für den Unterhalt fest.

### 3.3.5 Steuerrecht

• **Einkommens- und Vermögenssteuern:** Wie bei der Ehe werden eingetragene Partner gemeinsam besteuert und die beiden Einkommen (wenn beide erwerbstätig sind) werden wie bei der Ehe zusammengerechnet, mit der gleichen Progressionswirkung. Dieser Grundsatz ist zum Beispiel auch im Zürcher Steuergesetz verankert.

• **Erbschafts- und Schenkungssteuern:** Auch am Beispiel unseres Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes im Kanton Zürich wird deutlich, dass eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt sind und ebenfalls von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit werden (siehe § 11 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes im Kanton Zürich). Dies bedeutet, dass praktisch in allen Kantonen der Schweiz eine Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft im Verhältnis zur Ehe erfolgt und sogar eine wesentliche Besserstellung im Verhältnis zu Konkubinatspaaren oder Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben feststellbar ist.

### 3.3.6 Versicherungsrecht

Im Sozialversicherungsrecht wurde eine Gleichstellung der eingetragenen Partner mit der Ehe durchgeführt und in den Gesetzen verankert. So haben Partner im Ablebensfall die gleichen Ansprüche wie Witwen/Witwer bei Verheirateten. Diese Gleichstellung wurde bei der AHV auch im Erlebensfall des Alters wie auch bei der Scheidung eingeführt. Auch bei der 2. und 3. Säule steht der eingetragene Partner auf der gleichen Stufe wie der überlebende Ehegatte. Die Gleichstellung ist daher im Versicherungswesen in den Gesetzen seit 1. Januar 2007 verankert.



**Siehe § 7 zum Zürcher Steuergesetz (StG):** «Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.»

## 3.4 KONKUBINAT MIT ZUSAMMENLEBEN

### 3.4.1 Allgemeine Wirkungen

In der Schweiz leben heute immer mehr Paare gleichen oder nicht gleichen Geschlechtes ohne Trauschein oder Eintragung zusammen und bilden eine beliebte Art von privater Beziehung, die

wir im allgemeinen Sprachgebrauch «Konkubinatspaar» nennen. Es war bis 1995 noch in einigen Teilen der Schweiz verboten und hat sich seither als Alternative zur Ehe oder zur eingetragenen Partnerschaft in der Gesellschaft etabliert. Es ist



**Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften** (siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 24 vom August 2004).

aus unserer Sicht überraschend, dass Konkubinatspaare in vielen Bereichen gegenüber Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften rechtlich benachteiligt sind. Deshalb ist der aktiv zu treffende Regelungsbedarf bei Konkubinatspaaren besonders gross, wenn es darum geht, den anderen Partner bestmöglich abzusichern. Gegenüber der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft kann ein Konkubinat formlos eingegangen werden als umfassende Lebensgemeinschaft, welche typischerweise die geistig-seelische wie auch eine körperliche und wirtschaftliche Komponente (Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft) enthält. Es gibt grundsätzlich keine gesetzlichen Beistand- und Treuepflichten und auch keine gesetzliche Unterhaltsregelung. Jeder Partner behält seinen Namen sowie seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

Da wir uns bereits vor rund 10 Jahren in unserem Infobulletin mit dem Thema von Konkubinatspaaren intensiv befasst haben, werden wir uns nachfolgend nur mit einigen wenigen Grundsätzen und Unterschieden zu Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften auseinandersetzen.

#### 3.4.2 Güterrecht

Bei Konkubinatsverhältnissen fehlt eine klare gesetzliche Grundlage, wie wir sie bei der Ehe und eingetragenen Partnerschaft kennen. Rechtliche Grundlage für ein Konkubinat sind die Normen der einfachen Gesellschaft. Kommt es zu einer vermögensmässigen Auflösung eines Konkubinats, so werden in der Regel diese Bestimmungen der einfachen Gesellschaft herangezogen. Es kann durchaus sein, dass im Einzelfall Ausgleichszahlungen von einem an den anderen Partner zu erfolgen haben. Dies kommt im Wesentlichen auch darauf an, ob ein schriftlicher Konkubinatsvertrag entsprechende Regelungspunkte vorsieht. Dieser kann unter anderem auch enthalten, dass eine vermögensmässige Auflistung und Bestimmungen über die Auflösung vorgesehen sind.

#### 3.4.3 Erbrecht

Konkubinatspaare sind nicht blutsverwandt und haben deshalb gegenseitig keinen gesetzlichen Erbspruch, unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft. Wenn der verstorbene Erblasser kein Testament hinterlassen hat, wird der überlebende Konkubinatspartner bei der Erbteilung überhaupt nicht berücksichtigt.

Der Abschluss einer letztwilligen Verfügung ist daher ein absolutes Muss, wenn es darum geht, den überlebenden Konkubinatspartner zu begünstigen. Dabei stehen ihm alle letztwilligen Verfügungsformen zur Verfügung (siehe dazu die Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2).

Der Konkubinatspartner kann aber über seinen Nachlass nicht frei verfügen, er muss sich an die Pflichtteile gemäss gesetzlichem Erbrecht halten und es kommt darauf an, welche pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind. Die nachfolgende Darstellung zeigt, wie hoch die frei verfügbaren Quoten für den Lebenspartner sind (siehe Grafik rechts):

#### 3.4.4 Trennung

Im Falle einer Trennung schulden sich die Konkubinatspartner gegenseitig keine Unterhaltsbeiträge (wie zum Beispiel bei der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen). Sind Kinder aus dieser Beziehung vorhanden, so gilt seit dem 1. Juli 2014 das gemeinsame elterliche Sorgerecht als Regelfall (früher war das Sorgerecht bei der Mutter, ausser die Eltern stellten gemeinsam einen Antrag betreffend Kinderbetreuung). In den meisten Fällen bleibt der Unterhaltsbeitrag an ein gemeinsames Kind auch nach der Trennung bestehen.

Möglich ist es jedoch, auf der Basis eines schriftlichen Konkubinatsvertrages gewisse Regelungen über das Vermögen und den Unterhalt zu treffen, welche auch eine Wirkung über den Zeitpunkt der Trennung hinaus entfalten (zum Beispiel hinsichtlich Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuung, Nutzung von Liegenschaftseigentum etc.). In der Praxis gib es sehr vielfältige Ausgestaltungen von schriftlichen Konkubinatsverträgen.

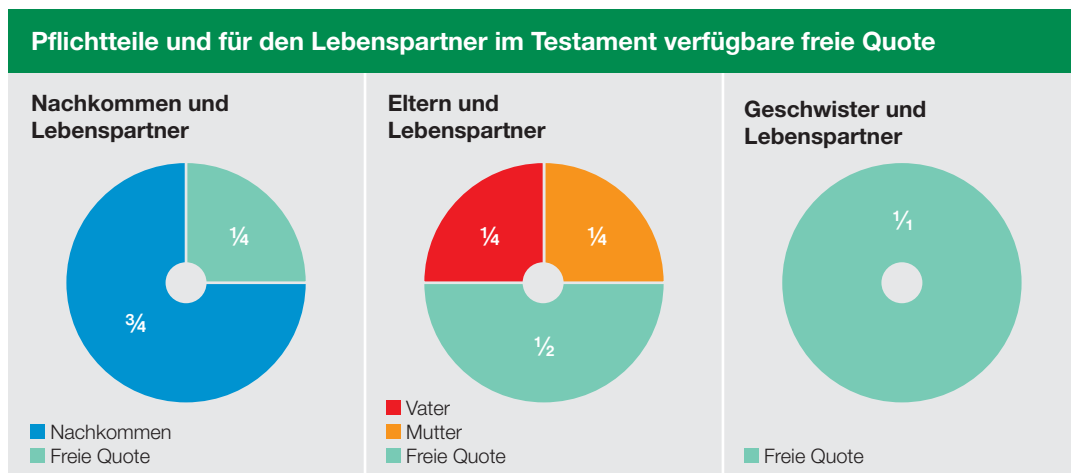
#### 3.4.5 Steuerrecht

- **Einkommens- und Vermögenssteuern:** Es ist nach wie vor so, dass Konkubinatspaare, auch wenn sie zusammenleben, ihr Einkommen und Vermögen getrennt besteuern. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass insbesondere bei zwei hohen Einkommen eine wesentlich tiefere Progression und daher je nach Steuersitz und Einkommens- sowie Vermögensverhältnissen wesentliche Steuervorteile erzielt werden können. Gemäss Statistiken ist der Effekt der Steuereinsparung für 31 Prozent der Paare ausschlaggebend, das Konkubinat als rechtliche Form des Zusammenlebens zu wählen. Konkrete Steuerberechnungen sind



**Zur einfachen Gesellschaft:**  
Artikel 530–551 des Schweizerischen Obligationenrecht





jedenfalls zu empfehlen, soweit Steuereinsparungen ein wesentliches Motiv für das Konkubinats sind.

- **Erbschafts- und Schenkungssteuern:** Der ganz grosse Nachteil bei Konkubinatspaaren sind im Ablebensfall die Erbschaftssteuer und zu Lebzeiten die Schenkungssteuer, wenn Geld- und Vermögensmassen unentgeltlich von einem an den anderen Partner übertragen werden. In den meisten Kantonen gelten Konkubinatspartner als Nichtverwandte und haben beispielsweise im Ablebensfall eine entsprechend hohe Erbschaftssteuer zu entrichten. So beträgt diese zum Beispiel im Kanton Zürich bei einer Vermögensübertragung von CHF 1 Mio. CHF 309 000.00, im Kanton St. Gallen CHF 297 000.00 und in anderen Kantonen wie zum Beispiel Genf noch mehr. Es lohnt sich daher, je nach Wohnsitz des Schenkgebers respektive Erblassers und gestützt auf die konkreten Vermögensmassen die Thematik der Erbschafts- und Schenkungssteuern genau anzuschauen und zu berechnen.

### 3.4.6 Versicherungsrecht

- **AHV:** Wenn beide Konkubinatspaare das Pensionsalter erleben, sind sie gegenüber Ehepaaren in Bezug auf die einfache Altersrente bei der AHV bessergestellt, da jeder seine eigene Rente bekommt (zusammen 200 Prozent), bei Ehepaaren beträgt die Ehepaaraltersrente lediglich 150 Prozent der einfachen Altersrente (das heisst monatlich maximal CHF 3510.00 gegenüber zweimal monatlich CHF 2340.00, Stand 2014). Im Ablebensfall

entstehen keine Witwen- und Witwerrenten. Bei der Trennung gibt es kein Splitting wie bei Verheirateten.

- **Pensionskasse / 2. Säule:** Fast alle Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen vor, dass auch überlebende Konkubinatspartner Leistungen erhalten können, was im Normalfall an folgende Bedingungen geknüpft ist:
  - Bestimmte Konkubinatsdauer (mindestens 5 Jahre ununterbrochen vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt leben) oder
  - Sorge für ein oder mehrere gemeinsame Kinder oder
  - Personen wurden vom Verstorbenen im erheblichen Masse unterstützt
 Es ist absolut zu empfehlen, das Reglement der Pensionskasse zu studieren, da es in der Praxis unterschiedliche Regelungen gibt.
- **Säule 3a:** Bei der Säule 3a stehen Ehepartner laut Gesetz an erster Stelle, Kinder an zweiter Stelle. Sind weder Ehegatte noch Nachkommen vorhanden, so besteht die Möglichkeit, den Konkubinatspartner vor die Eltern und Geschwister (welche an dritter und vierter Stelle stehen) zu setzen, dazu ist allerdings eine schriftliche Mitteilung an die Vorsorgeeinrichtung erforderlich (siehe auch unsere Ausführungen vorne in Ziffer 2.3: Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall).
- **Säule 3b/ Lebensversicherungen:** Ein ganz wichtiges Planungsinstrument, um Lebenspartner abzusichern, sind entweder Todesfall-Risikoversicherungen oder gemischte Lebensversicherungen. Bei der Todesfall-Risikoversicherung zugunsten des Lebenspartners besteht in den meisten Fällen kein Rückkaufswert, wel-



**Erbschafts- und Schenkungssteuern**  
 (siehe unser Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 40 vom August 2012, darin werden die verschiedenen Tarife aufgezeigt).



### Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner

(siehe Infos aus der Treuhandpraxis, Ziffer 2.3 in unserem Infobulletin Nr. 43 vom Januar 2014).

cher in den Nachlass fällt, man kann sie in der Regel unabhängig vom bestehenden Erbrecht zugunsten des anderen abschliessen. Diese Versicherung unterliegt der Einkommenssteuer, was für Konkubinatspaare in den meisten Kantonen günstiger ist als die Erbschaftssteuer. Die gemischte Lebensversicherung hat meistens einen Rückkaufswert, welcher im Zeitpunkt des Todes in die Berechnung der Pflichtteilsansprüche anderer Erben mit einbe-

zogen wird. Sie unterliegt auf kantonaler Ebene der Erbschaftssteuer, was je nach Kanton zu erheblichen Steuerbelastungen führen kann. Die Versicherungsplanung bei der freien Lebensversicherung kann daher helfen, die Position des Konkubinatspartners zu stärken, insbesondere dann, wenn Kinder vorhanden und die erbrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten wegen des Pflichtteilsanspruches der Nachkommen sehr eingeschränkt sind.

## 3.5 LEBENSBEZIEHUNGEN OHNE ZUSAMMENLEBEN

In unserer Gesellschaft haben Lebensbeziehungen ohne Zusammenleben einen nicht zu unterschätzenden Beliebtheitsgrad, auch wenn verlässliche statistische Grundlagen nur schwer erhältlich sind. Diese Lebensform ist einerseits bei ganz jungen Beziehungen anzutreffen, aber auch ältere Paare (zum Beispiel über 50 Jahre alt), welche bereits eine Scheidung hinter sich haben und die gewonnene Eigenständigkeit nicht aufgeben wollen, bevorzugen nicht selten diese Beziehungsart. Gerade bei der Kategorie «über 50» sind aber teilweise erhebliche private Vermögen und Guthaben in Pensionskassen vorhanden, weshalb der Regelungsbedarf besonders gross ist, wenn es darum geht, den Lebenspartner bestmöglich abzusichern. Dabei kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum Konkubinatspartner mit Zusammenleben (siehe Ziffer 3.4, vorne) verwiesen werden, es gibt aber dennoch einige kleine, aber gewichtige Unterschiede bei den rechtlichen Grundlagen.

- **Allgemeine Wirkungen:** Die Paare ohne Zusammenleben sind noch eigenständiger, jeder hat seine eigene Wohnung mit eigenem Mietvertrag (oder sein eigenes Haus), die grösstmögliche gegenseitige Unabhängigkeit auch hinsichtlich Namen, Bürgerrecht ist gewährleistet. Allerdings gibt es auch doppelte Kosten, welche bei knappen finanziellen Verhältnissen für das gemeinsame Wohnen einen Ausschlag geben können.
- **Güterrecht:** Güterrechtliche Themen sind völlig im Hintergrund, wenn beide ihren Wohnsitz behalten. Es steht den privaten Partnern natürlich frei, vertragliche Regelungen über güterrechtliche Angelegenheiten zu treffen.

- **Erbrecht:** Bezüglich Erbrecht ist auf dasjenige bei Konkubinatspaaren zu verweisen, siehe Ziffer 3.4.3.
- **Trennung:** Auch eine Trennung bewirkt keine finanziellen Verpflichtungen, ausser ein Vertrag, den beide eingegangen sind, sieht solche Regelungen vor.
- **Steuerrecht:** Hinsichtlich Einkommens- und Vermögenssteuern besteht genauso eine getrennte Besteuerung wie bei Konkubinatspaaren. Einzig bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern gibt es je nach Kanton gewichtige Unterschiede: Zum Beispiel in den Kantonen Graubünden und Zug sind Konkubinatspaare, welche vor dem Tod des ablebenden Partners mindestens 5 Jahre zusammengelebt haben, steuerbefreit. In anderen Kantonen sind Konkubinatspaare bessergestellt als Paare, welche nicht zusammenleben (zum Beispiel in den Kantonen Aargau, Bern und Basel Stadt). Paare, welche nicht zusammenleben, fallen meistens in die Kategorie «Nichtverwandte».
- **Versicherungsrecht:** Sind Guthaben zum Beispiel aus der 2. Säule vorhanden, so haben Konkubinatspaare mit Zusammenleben bei vielen Pensionskassen eine gute Chance, sich gegenseitig zu begünstigen, sofern sie vor dem Ableben ununterbrochen 5 Jahre zusammengelebt haben. Demgegenüber haben Paare ohne gemeinsamen Wohnsitz kaum eine Chance, an Pensionskassenguthaben heranzukommen. Besserstellungen über Todesfall-Risikoversicherungen und/oder private Lebensversicherungen sind daher von besonders grosser Bedeutung, um den überlebenden Partner abzusichern.

### 3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Private Beziehungen können – wie dieser Fachbeitrag aufzeigt – recht grosse rechtliche Wirkungen entfalten. Die Komplexität der rechtlichen Thematik ist wohl weit grösser, als sie im Beziehungsalltag wahrgenommen wird. So umfangreich diese rechtlichen Wirkungen je nach Beziehungsmodell auch sein mögen, so überschaubar und praktisch einfach ist es im Einzelfall, den überlebenden Partner abzusichern. Dabei können folgende Vorkehrungen in Betracht kommen und auch ausreichend sein:

- **Abschluss eines Ehevertrages** bei Ehen mit der Bestimmung, dem anderen Ehegatten die ganze Errungenschaft zuzuweisen. Dieser Ehevertrag kann relativ einfach bei einem Notariat abgeschlossen werden.
- **Verfassen eines Testamentes** (oder einer anderen Art der letztwilligen Verfügung), um

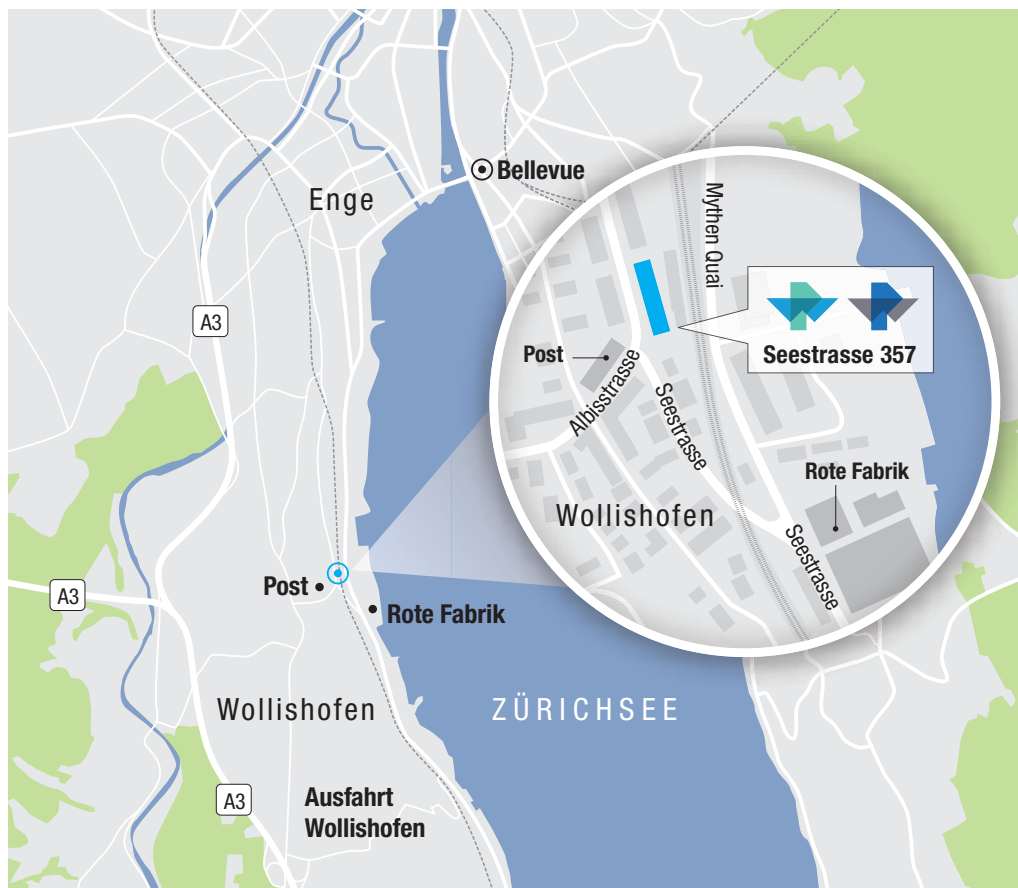
den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder auch den Konkubinats- oder Lebenspartner abzusichern und seine Stellung zu verbessern.

- **Schreiben an die Vorsorgeeinrichtung**, um zum Beispiel den Konkubinatspartner, mit welchem man über 5 Jahre zusammenwohnt, besserzustellen.
- **Abschluss einer Todesfall-Risikoversicherung oder einer Lebensversicherung** für alle Arten von Partnerschaften.

Gerne steht Ihnen unser Team beratend zur Seite.

Wegmann + Partner AG  
August 2014, Treuhandgesellschaft

### STANDORTE



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
info@wptreuhand.ch

**Rekonta Revisions AG**  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
info@rekonta.ch

**Dr. P. Wegmann**  
**Steuer- und Rechtspraxis**  
Rütiweid 4  
6340 Baar  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
info@wptreuhand.ch

[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)



**WEGMANN+PARTNER AG**  
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH  
Treuhand  
Buchhaltungen  
Steuer- und Rechtsberatung  
Wirtschaftsberatungen

---



**REKONTA REVISIONS AG**  
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH  
Zugelassene Revisionsexpertin  
Wirtschaftsprüfungen  
Revisionen

---



**DR. P. WEGMANN**  
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

---

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE